

Aktenzeichen:
5 O 474/19



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus unerlaubter Handlung

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Nagel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2020 für Recht erkannt:

HAHN RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT
ALTER STEINWEG 1-3
20459 HAMBURG

FA 78 11.09.2020

FA 81 28.09.2020

FA 83 28.09.2020

FA 84 01.02.2021

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 32.534,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan Sport & Style 4Motion BM Tech. 2.0 i TDI 130, FIN: nebst Fahrzeugschlüssel.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 17 Prozent und die Beklagte 83 Prozent.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 39.434,88 €

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückzahlung einer Anzahlung sowie Fremdfinanzierungskosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für einen Pkw VW Tiguan gegen Rückübereignung des Kraftfahrzeugs.

Der Kläger erwarb das streitgegenständliche Kraftfahrzeug am 24.07.2013 bei der Beklagten (vgl. Rechnung, Anlage K1, Bl. 34 d. A.) zu einem Kaufpreis von 37.956,76 €. Es handelte sich um ein Neufahrzeug mit einem Kilometerstand von 0 km. Der Kläger zahlte 2.000,00 € an. Den Rest des Kaufpreises finanzierte er über ein Darlehen der Volkswagenbank GmbH. Er zahlte insgesamt 48 monatliche Raten in einer Gesamthöhe von 15.134,88 €. Am 15.08.2017 zahlte er die Schlussrate in Höhe von 22.300,00 €.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet, der über eine Motorsteuergerätesoftware zur Optimierung der Stickoxidwerte (NOx) im behördlichen Prüfverfahren verfügt. Die Software erkennt, ob sich der Pkw auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet und spielt sodann beim Stickstoffausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb. Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringere NOx-Werte als im Realbetrieb erzielt. Die für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp zuständige Zulassungsbehörde ordnete den Rückruf von Fahrzeugen zum Zwecke der Vorname von Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktion mit dem genehmigten Typ unter Androhung des Widerrufs und der Rücknahme der Typengenehmigung an. Die Rückrufaktion sah vor, von einem Vertragshändler auf jedes betroffene Fahrzeug ein für den Kunden kostenfreies Software-Update aufspielen zu lassen.

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug der tagesaktuelle Kilometerstand unstrittig 54 536 km.

Der Kläger war am 28.12.2018 zur Musterfeststellungsklage vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (Az. 4 MK 1/18) angemeldet worden. Am 29.09.2019 wurde die Anmeldung wieder zurückgenommen (Anlage K 15, Bl. 134 d.A.).

Der Kläger trägt vor,

bei der „Schummelsoftware“ handele es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Beklagte habe im September 2015 gegenüber den US-Behörden eingeräumt, dass die Dieselmotoren mit der manipulierten Motorsteuerungssoftware ausgestattet seien. Über die Entscheidung, die „Schummelsoftware“ zu verwenden, sei der Vorstand der Beklagten von Anfang an informiert gewesen. Durch das von der Beklagten angebotene Software-Update sei die technische Behebung des Mangels nicht möglich. Es sei konkret zu befürchten, dass beim Aufspielen des Software-Updates Folgeschäden entstünden. Das Handeln der Beklagten sei als sittenwidrig zu qualifizieren. Durch das Handeln der Beklagten sei ihm ein Vermögensschaden zugefügt worden. Er habe ein mit der „Schummelsoftware“ versehenes Fahrzeug erhalten. Er sei deshalb eine ungewollte rechtliche Verpflichtung in Form eines wirtschaftlich nachteiligen Kaufvertrages eingegangen. Der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug wäre nie zustande gekommen, wenn er gewusst hätte, dass die in Rede stehende Software verbaut sei. Das streitgegenständliche Kraftfahrzeug sei mit einem Makel behaftet. Er könne verlangen so gestellt zu werden, wie er ohne die sittenwidrige vorsätzliche Handlung der Beklagten stünde.

Seinen Schaden berechnet der Kläger wie folgt:

Anzahlung/Eigenkapital	2.000,00 €
48 monatliche Raten in Höhe von 315,31 €	15.134,88 €
Schlussrate zum 15.08.2017	22.300,00 €

Schaden	39.434,88 €

Darüber hinaus sei er berechtigt, nach § 849 BGB eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz wegen Entziehung bzw. Beschädigung der Sache zu verlangen. Beim anzurechnenden Nutzungswertersatz sei von einer zu erwartenden Restlaufleistung in Höhe von 373 000 km auszugehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die örtliche Zuständigkeit ist auf der Grundlage von § 32 ZPO gegeben.

2.

Die Klage ist auch zulässig hinsichtlich des Antrags, festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet. Durch die Feststellung des Annahmeverzugs im Urteil wird die Vollstreckung nach § 756 ZPO erleichtert.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Zahlungsanspruch in Höhe von 32.534,85 € nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit zu, den die Beklagte Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkws zu erfüllen hat (dazu 1.). Der Feststellungsantrag hinsichtlich des Annahmeverzugs hat dagegen keinen Erfolg (dazu 2.).

1.

Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB teilweise begründet.

a)

Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt. Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des im klä-

gerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der Manipulationssoftware durch die Beklagte. Ihr ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.

Die vorbezeichnete Handlung stellt ein grundsätzlich tatbestandsmäßiges Verhalten dar. Der erforderliche Vorsatz ist gegeben, da die Manipulation denkbareweise eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraussetzt, was die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung ausschließt (vgl. LG Krefeld BeckRS 2017, 117776, Rn. 32).

Als juristische Person handelte die Beklagte jedoch nicht selbst, sondern durch ihre Organe. Analog § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder zuzurechnen. Dass diese die vom Kläger behauptete Kenntnis von den Vorgängen hatten, ist aus prozessualen Gründen als wahr zu behandeln.

Der Kläger konnte mangels näherer Kenntnis der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen hat. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm aber nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die alleine im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Der Kläger hat keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen in den Medien sowie auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit möglichen und zuzumutenden Vortrag erbracht, sodass es an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf einfaches Bestreiten des Inhalts, dass nach dem derzeitigen Ermittlungsstand die Entscheidung zum Einsatz der Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei, zurückzuziehen. Die von der Beklagten gegen die Annahme einer sekundären Darlegungslast vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Eine sekundäre Darlegungslast scheitert gerade nicht an fehlender Substantiierung des klägerischen Vorbringens. Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger den ihm möglichen und zumutbaren Vortrag gehalten. Mehr kann von ihm aus den genannten Gründen nicht gefordert werden. Mit einer unzulässigen Ausforschung geht die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht einher. Dieses Institut wurde von der obergerichtlichen Rechtsprechung für Ausnahmefälle entwickelt, in denen der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, während der

Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Eine unzulässige Ausforschung ergibt sich daraus nicht, zumal vorliegend die Behauptungen des Klägers nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern sich auf öffentlich bekannt gewordene Umstände stützen. Es handelt sich auch nicht etwa um einen Vortrag negativer Tatsachen. Denn die Beklagte müsste darlegen, wie es zur Manipulation der Software gekommen ist, ohne dass die Vorstandsmitglieder Kenntnis davon hatten. Schließlich widerspricht die Annahme einer sekundären Darlegungslast im Streitfall auch nicht § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar ist der Beklagten darin beizutreten, dass die Vorschrift nur dazu führen kann, dass Tatsachen, nicht aber ein Rechtssatz als zugestanden gilt. Die Behauptung, dass die Software mit Wissen und Wollen des Vorstands bzw. von Vorstandsmitgliedern eingebaut worden sei, ist jedoch Tatsachenvorbringen und stellt keine rechtliche Beurteilung dar. Aus diesen Tatsachen wiederum leitet sich der Vorsatz her.

b)

Das Inverkehrbringen des im klägerischen Kraftfahrzeugs verbauten Motors stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.

aa)

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH NJW 2014, 383, 384). Insbesondere ist eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragschlusses grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen (BGH, a.a.O.).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzuordnen. Zweck der Manipulation war - jedenfalls trägt die Beklagte nichts anderes vor - zur Kostenreduzierung rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Dies stellt ein Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden dar, das dem Handeln das Gepräge der Sit-

tenwidrigkeit gibt. Die bewusste Täuschung diente ersichtlich dem Zweck, den Absatz der Fahrzeuge, die mit dem Motor der Beklagten ausgerüstet waren, zu begünstigen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbänden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte aus den genannten Zwecken auch mögliche Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen von Menschen in Kauf genommen und sich damit abgefunden hat. All dies verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und verdient das Verdikt der Sittenwidrigkeit.

c)

Die Beklagte hat dem Kläger hierdurch einen Schaden in der Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrags zugefügt. Die haftungsbe gründende Kausalität ist gegeben.

aa)

Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar.

bb)

Ziele und Wünsche des Klägers bei Kauf des Kraftfahrzeugs sind zwischen den Parteien im Einzelnen streitig. Nach Auffassung des Gerichts liegt es jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass der Kläger jedenfalls kein Kraftfahrzeug erwerben wollte, das den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

cc)

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch die erforderliche Kausalität gegeben. Hierfür streitet bereits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegen konnte. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von

Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Entschließung gehabt haben können. Der klägerische Vortrag genügt den hierbei zu stellenden Anforderungen.

d)

Rechtsfolge der gegen die guten Sitten verstoßenden vorsätzlichen Schädigung ist ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz.

Der Kläger braucht sich nicht auf die Erstattung eines etwaigen Minderwerts des Fahrzeugs verweisen zu lassen. Dies käme nur in Betracht, wenn der Vermögensnachteil des Klägers durch Zahlung des Minderwerts vollständig ausgeglichen werden könnte. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Denn der Vermögensnachteil liegt nicht allein darin, dass der Kläger ein mit dem Makel des „Dieselskandals“ behaftetes und deshalb womöglich schlechter verkäufliches Auto erhalten hat. Vielmehr besteht der Vermögensnachteil auch darin, dass der abgeschlossene Kaufvertrag dem Kläger gerade deshalb ungünstig ist, weil die technischen Folgen der Softwaremanipulation und des dadurch erforderlich gewordenen Updates nicht abzuschätzen sind. Es besteht die konkrete Befürchtung, dass die vermehrte Rückführung von Abgas mit vermehrtem Stickoxid und Russpartikeln in dem nach Durchführung des Updates ausschließlich wirksamen Modus zu erhöhtem Wartungsaufwand oder sogar zu vorzeitigen Motorschäden führen kann. Der Schadensersatzanspruch des Klägers geht deshalb dahin, dass die Beklagte ihn so stellen muss, wie er ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger - wie jeder verständige, Risiken vermeidende Kunde - bei Kenntnis des Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken den Vertrag nicht geschlossen hätte. Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Herausgabe des Fahrzeugs erstattet (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2017 - 6 O 149/16, zitiert nach juris).

e)

Da der Kläger den Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs bis auf eine Anzahlung in Höhe von 2.000,00 € finanziert hat, kann er von der Beklagten gemäß § 249 Abs. 1 BGB die Zahlung der von ihm an die finanzierende Bank erbrachten Raten in einer Gesamthöhe von 37.434,88 € verlangen. Hinzu kommt der von ihm als Anzahlung auf den Kaufpreis ge-

leistete Betrag in Höhe von 2.000,00 €. Der Berechnung der Finanzierungskosten ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

f)

Der Kläger muss sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Diese sind auf der Grundlage der Feststellungen zum Tachostand in der mündlichen Verhandlung gemäß § 287 ZPO auf 6.900,03 € zu schätzen. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Kaufpreis von 37.956,76 € mit den gefahrenen Kilometern multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Gesamtleistung bei Übergang der Sache dividiert wird. Das Gericht geht dabei im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO davon aus, dass für den streitgegenständlichen VW Tiguan eine Gesamtleistung von 300.000 km zu erwarten ist. Für die gefahrenen 54.536 km ergibt sich damit der genannte Betrag. Von dem dem Kläger zustehenden Betrag in Höhe von 39.434,88 € ist ein Betrag in Höhe von 6.900,03 € in Abzug zu bringen, woraus sich der zuzusprechende Betrag in Höhe von 32.534,85 € ergibt.

g)

Nachdem die Beklagte die Einrede der Verjährung (§ 214 BGB) fallengelassen hat, war über die Berechtigung der ursprünglich erhobenen Einrede nicht mehr zu befinden.

2.

Der Kläger kann auch mit seinem Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs nicht durchdringen. Zwar hat der Kläger in der Klageschrift die Übergabe und Übereignung des Kraftfahrzeugs angeboten. Der Kläger hat sich aber nicht bereit erklärt, das Fahrzeug an den Sitz der Beklagten zu bringen. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Beklagte das Fahrzeug nicht beim Kläger abholen müssen. Anders als bei vertraglichen Rückgewähransprüchen infolge Rücktritts, bei der eine Holschuld des Verkäufers besteht, da gemeinsamer Leistungsort für Rückgewähransprüche infolge Rücktritts derjenige Ort ist, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet, ist Leistungsort der vorliegenden Übergabe- und Übereignungsverpflichtung der Sitz der Beklagten.

III.

Ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises auf der Grundlage von § 849 BGB besteht nicht. Zwar ist § 849 BGB auch im Falle der Erlangung einer Zahlung durch Betrug oder Diebstahl anwendbar. Vorliegend steht einem Anspruch aus dieser Bestimmung aber entgegen, dass der Kläger als Gegenleistung den streitgegenständlichen Pkw erhalten hat. Er konnte den Pkw ohne erhebliche Einschränkungen nutzen, weshalb die Zahlung des Kaufpreises einer Sachentziehung nicht gleichgestellt werden kann.

IV.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten Zinsen ab Rechtshängigkeit gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB verlangen.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

4.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in § 3 ZPO. Maßgeblich ist der mit der Klage verlangte Betrag. Die zunächst nicht näher bezifferte Nutzungsentzündigung ist nicht in Abzug zu bringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Nagel
Vizepräsident des Landgerichts

Verkündet am 26.08.2020

Pregitzer, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 26.08.2020

Pregitzer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

